Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/31 98/10/0008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1999

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §20;
LMG 1975 §74 Abs5 Z3;

Rechtssatz

Gegen das Gebot zur Vorsorge nach § 20 LMG 1975 iVm § 74 Abs 5 Z 3 LMG 1975 verstößt derjenige, der die allgemein gebräuchlichen Grundsätze der Hygiene verletzt, zB die zumutbare Reinlichkeit missachtet oder zumutbare Vorkehrungen vor Verschmutzung unterlässt oder Waren einer unnotwendigen Verschmutzung aussetzt. Die zumutbare Reinlichkeit wird ua auch das einwandfreie Reinigen von Geräten und Geschirr umfassen (Hinweis E 28.2.1992, 91/10/0187, E 11.11.1991, 91/10/0026, E 26.2.1990, 89/10/0202; hier: Verwendung einer verschmutzten Stockbürste im Gastgewerbebetrieb).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100008.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at